

Zu § 4.

Gegen diesen ist zu erinnern gewesen, daß es jedenfalls zweckmäßiger ist, den Buchhändler durch das Gesetz zu Eingehung eines Verlagsvertrags zu nöthigen, statt, wie es der Gesetz-Entwurf thut, den Schriftsteller, da der Letztere mit den einschlagenden Gewerbs- und sonstigen Verhältnissen weit weniger vertraut ist, als der Erstere, der seinen Vortheil in der Regel schon wahrzunehmen weiß, auch wenn ihm das Gesetz, dem hierin häufig noch ganz unerfahrenen Schriftsteller gegenüber, nicht noch einen besonderen Schutz zugestehet.

In diesem Sinne hat man denn dem letzten Satz des § 4., während der erste unverändert bleibt, nachstehende Fassung gegeben:

„Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen.“

Kann über die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.“

Die letzterwähnte Zahl hat man übrigens gewählt, weil sie die richtige Mitte zwischen den Interessen der Buchhändler und Schriftsteller zu halten schien und den Ersteren insonderheit, auch ohne einen besondern Contract abgeschlossen zu haben, die Möglichkeit gewährt, die üblichen Novitätenversendungen vornehmen zu können.

Zu § 5.

a.) Nach dem Anfangsworte „Wer“ ist einzuschalten:
„dagegen“

um den Gegensatz von § 4. hervorzuheben.

b.) Die auf Zeile 2 dieses § zu lesenden Worte
„und ausgeübt“

können ausfallen, da das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes wohl schon mit dem Vertrage, nicht erst mit der Ausübung erworben wird.

c.) Hinter dem Worte „Vervielfältigungen“ auf Zeile 4 muß noch eingeschaltet werden:

„des unveränderten ursprünglichen Werkes“,

weil dieß der Zweck der Bestimmung in § 5. gewesen ist, der aber nun, nach Abänderung des § 4. und dem dadurch herbeigeführten Wegfall der wieder einzuschaltenden Worte, nicht mehr erreicht werden würde.